

SICHERHEITSDATENBLATT MATERIAL SAFETY DATA SHEET

Der Werkstattexperte



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 23.08.2011

überarbeitet am: 23.08.2011

Seite 1/6

Markierfarb-Spray rot

Art.-Nr.: 860017

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator:

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von den abgeraten wird:

Markierfarb-Spray rot

Farbe.

Hersteller / Lieferant:

Technolit GmbH
Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0
Qualitätssicherung
Dr. U. Halle

36137 Großenluder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
E-Mail: info@technolit.de

Auskunftgebender Bereich:

Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0
Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

Giftnotruf Berlin:

2. Mögliche Gefahren

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



F+ - Hochentzündlich.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:

Enthält: ---

R-Sätze:

R12 Hochentzündlich.
R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S16 Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.
S23 Aerosol nicht einatmen.
S24 Berührung mit der Haut vermeiden.
S51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

S-Sätze:

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich. Für ordnungsgemäße Entsorgung Dose völlig leer sprühen. Nicht entleerte Dosen der Problemabfallentsorgung zuführen.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
75-28-5	200-857-2	Isobutan, rein	<40%	Entz. Gas 1, H220 Pressgas, H280	F+ R12
123-86-4	204-658-1	n-Butylacetat	<20%	Entz. Fl. 3, H226 STOT einm. 3, H336	R10-66-67
67-64-1	200-662-2	Aceton	<20%	Entz. Fl. 2, H225 Augenreiz. 2, H319; STOT einm. 3, H336	F-Xi 11-36-66-67
74-98-6	200-827-9	Propan	<20%	Entz. Gas 1, H220 Pressgas, H280	F+ R12
1330-20-7	215-535-7	Xylol (Isomergemisch)	<10%	Entz. Fl. 3, H226 Akut Tox. 4, Hautkontakt, H312 Akut Tox. 4, Einatmen, H332 Hautreiz. 2, H315	Xn 10-20/21-38
100-41-4	202-849-4	Ethylbenzol	<5%	Entz. Fl. 2, H225 Akut Tox. 4, Einatmen, H332	F-Xn R11-20

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen.
Nach Einatmen:	Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Bei Atembeschwerden sofort Arzt rufen.
Nach Hautkontakt:	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:	k.D.v.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel:	Geeignet: Alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid. Ungeeignet: Wasservollstrahl.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Hochentzündlich. Im Brandfall können entstehen: Spuren von unvollständig verbrannten Kohlenwasserstoffen, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.
Hinweise für die Brandbekämpfung:	Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Geeignete Schutzkleidung tragen. Substanzkontakt vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten.
Umweltschutzmaßnahmen:	Eindringen in Erdreich, Kanalisation, Gewässer, tieferliegende Räume und Gruben verhindern.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen. Alle Zündquellen entfernen.
Verweis auf andere Abschnitte:	Information zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung**Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Geeignete Schutzkleidung tragen. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:	Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen.

Lagerung**Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Lagertemperatur 15-30°C. Behälter aufrecht lagern. Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. (DIN VDE 0165)
Zusammenlagerungshinweise:	Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:	Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.
Lagerklasse VCI:	2B = Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)
Spezifische Endanwendungen:	(Siehe Punkt 1 und Etikett.)

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**Zu überwachende Parameter****Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	AGW: (Deutschland)	BGW: (Deutschland)	IOELV: (Europa)
75-28-5	Isobutan, rein	Langzeit: 2400 mg/m ³ , 1000 ml/m ³ (ppm) Kurzzeit: 9600 mg/m ³ , 4000 ppm		
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit: 480 mg/m ³ , 100 ml/m ³ (ppm) DFG		
67-64-1	Aceton	Langzeit 1200 mg/m ³ , 500 ppm	(Langzeit / Aceton / Urin Expositions- ende; bzw. Schichtende) 80 mg/l	TWA 1210 mg/m ³ , 500 ppm

		Kurzzeit 2400 mg/m ³ , 1000 ppm		
74-98-6	Propan	Langzeit: 1800 mg/m ³ , 1000 ml/m ³ (ppm) Kurzzeit 7200 mg/m ³ , 4000 ppm		
1330-20-7	Xylol (Isomerenmischung)	Langzeit: 440 mg/m ³ , 100 ppm Kurzzeit: 880 mg/m ³ , 200 ppm	(Langzeit: Xylol / Blut; Expositionsende, bzw. Schichtende) 1,5 mg/l (Langzeit: Methylhippur.(Tolur-)säure / Urin; Expositionsende, bzw. Schichtende) 2,0 g/l	TWA Haut 50 ppm Haut 221 mg/m ³ STEL Haut 100 ppm Haut 442 mg/m ³
100-41-4	Ethylbenzol	Langzeit: 440 mg/m ³ , 100 ppm Kurzzeit: 880 mg/m ³ , 200 ppm	(Langzeit: Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure / Urin; Expositionsende, bzw. Schichtende) 800 mg/g Kreatinin (Langzeit: Ethylbenzol / Blut; Expositionsende, bzw. Schichtende) 1 mg/l	TWA Haut 100 ppm Haut 442 mg/m ³ STEL Haut 200 ppm Haut 884 mg/m ³

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = " = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filter A, Kennfarbe braun oder Kombinationsfilter A1P2 gemäß EN 141.

Bei längerer Exposition:

Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.
Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Handschuhmaterial: Fluorkautschuk (Viton) / Schichtstärke: 0,70 mm
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 min.
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz:

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Aerosol

Farbe: unterschiedlich, je nach Farbton

Geruch: charakteristisch

Flammpunkt / Flammbereich:

<= 80

°C (Isobutan)

Entzündlichkeit:

Das Produkt ist hochentzündlich.

Untere Explosionsgrenze:

0,80

Vol.-% (Wirkstoff)

Obere Explosionsgrenze:

9,80

Vol.-% (Wirkstoff)

Dichte:

0,71

g/cm³

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Chemische Stabilität:
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
Zu vermeidende Bedingungen:

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

Unverträgliche Materialien:
Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Hochentzündlich. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Spraydosen nicht über 50°C erwärmen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr. Spraydosen nicht gewaltsam öffnen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Exotherme Reaktionen mit Säuren, Alkalien, Oxidationsmitteln.

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide (NOx).

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

67-64-1 Aceton	
Oral, LD ₅₀	5800 mg/kg (Ratte)
Dermal, LD ₅₀	20000 mg/kg (Kaninchen)
LC _{50/4h}	39 mg/m ³ (Ratte)
123-86-4 n-Butylacetat	
Oral, LD ₅₀	10770 mg/kg (Ratte)
Dermal, LD ₅₀	>17600 mg/kg (Kaninchen)
LC _{50/4h}	> 21,0 mg/m ³ (Ratte)
106-97-8 Butan	
LC _{50/4h}	658 mg/m ³ (Ratte)
1330-20-7 Xylol	
Oral, LD ₅₀	4300 mg/kg (Ratte)
Dermal, LD ₅₀	2000 mg/kg (Kaninchen)
LC _{50/4h}	22,1 mg/m ³ (Ratte)

Primäre Reizwirkung – an der Haut:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Durch die entfettende Wirkung können Hautekzeme entstehen. Bei Einwirkung der Chemikalie über längere Zeit: Dermatitis. Gefahr der Hautresorption.

Primärer Reizwirkung – am Auge:

Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Einatmen:

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Das Einatmen von Dämpfen oberhalb der AGW-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit.

Sensibilisierung:

k.D.v.

Karzinogenität:

k.D.v.

Mutagenität:

k.D.v.

Reproduktionstoxizität:

k.D.v.

Weitere Hinweise:

12. Umweltbezogene Angaben

Ökotoxische Wirkungen:

Aquatische Toxizität:	
67-64-1 Aceton	
EC _{50/48h}	39 mg/l (Daphnia Magna)
LC _{50/48h}	2262 mg/l (Daphnia Magna)
LC _{50/96h} (statisch)	5540 mg/l (Fisch)
123-86-4 n-Butylacetat	
EC _{50/96h}	320 mg/l (Alge)
LC _{50/24h}	205 mg/l (Daphnia Magna)
1330-20-7 Xylol	
EC _{50/48h}	7,4 mg/l (Daphnia Magna)
LC _{50/96h}	13,5 mg/l (Fisch)

Persistenz und Abbaubarkeit:

Bioakkumulationspotential:

Wassergefährdungsklasse:

1 (Selbsteinstufung nach VwVWS): schwach wassergefährdend

Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Andere schädliche Wirkungen:

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung / Produkt

Empfehlung:

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Als gefährlichen Abfall entsorgen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

16 05 04* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern.
* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Verpackung

Empfehlung:

Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

15 01 10

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR: UN-Nummer 1950
RID: Gefahrunummer 23, UN-Nummer 1950

Bezeichnung des Gutes: UN 1950, DRUCKGASPACKUNGEN

ADR/RID: Klasse 2, Code: 5 F

Gefahrzettel: 2.1

Sondervorschriften: 190-327-625

Begrenzte Mengen: LQ2

EQ: E0

Verpackung:Anweisungen: P003-LP02

Verpackung: Sondervorschriften: PP17-PP87-RR6-L2

Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP9

Tunnelbeschränkungscode: D

Binnenschifftransport (ADN)

UN/ID-Nummer: 1950

Bezeichnung des Gutes: UN 1950, DRUCKGASPACKUNGEN

ADN/ADNR: Klasse 2, Code: 5F

Gefahrzettel: 2.1

Sondervorschriften: 190-327-625

Begrenzte Mengen: LQ2

EQ: E0

Ausrüstung erforderlich: PP-EP-A

Lüftung: VE01,VE04

Seeschifftransport (IMDG)

UN-Nummer: 1950

Richtiger technischer Name: Aerosols (maximum 1 l)

IMDG: Class 2, Code -,*, see SP63

Verpackungsgruppe: ---

EmS: F-D,S-U

Sondervorschriften: 63-190-277-327-959

Begrenzte Mengen: See SP277

EQ: E0

Verpackung Anweisungen: P003-LP02

Verpackung:Vorschriften: PP17-PP87-L2

IBC:Anweisungen: ---

IBC:Vorschriften: ---

Tankanweisungen: IMO ---

Tankanweisungen: UN ---

Tankanweisungen Vorschriften: ---

Stowage and segregation: Category A. Segregation as for class 9 but 'Away from' sources of heat and 'Separated from' class 1 except division 1.4.

Properties and observations: ---

Lufttransport (IATA)

UN/ID-Nummer: 1950

Richtiger technischer Name: Aerosols, flammable

ICAO/IATA: Class 2.1

Hazard: Flamm. gas

PG: ---

EQ: E0

Passenger Ltd.Qty.: Y203 - Maximum quantity: 30 kg G

Passenger: 203 - Maximum quantity: 75 kg

Cargo: 203 - Maximum quantity: 150 kg

Special Provisioning: A145- A153

ERG: 10L

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Störfallverordnung: ---

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): ---

Klassifizierung nach VbF: ---

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):	---
VOC:	79,5 Gew.-% = 565 g/l (Schweiz: 79,5 Gew.-% = 565 g/l)
Lagerklasse VCI:	2B = Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)
Wassergefährdungsklasse:	1 (Selbsteinstufung nach VwVwS): schwach wassergefährdend
Einstufung gemäß Richtlinie 75/324/EWG:	Hochentzündlich.
Stoffsicherheitsbeurteilung:	Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
 Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H220	Extrem entzündbares Gas.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R10	Entzündlich.
R11	Leichtentzündlich.
R12	Hochentzündlich.
R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R36	Reizt die Augen.
R38	Reizt die Haut.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC / LC	Letale Konzentration / Lethal concentration – Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.